



Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 20.05.2026 von Dezernat 53

Aktenzeichen: 500-0135924-N005/0019.B

Anlagenbetreiber:

BASF Coatings GmbH; Glasuritstraße 1; 48165 Münster-Hiltrup

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: ja

Abwasserbehandlungsanlage

Standort:

Glasuritstraße 1; 48165 Münster-Hiltrup

Datum der Überwachung: 20.01.2026

Dauer der Überwachung: 4 Stunden

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

keine

Umfang der Überwachung:

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; Industrieabwasser, Kanalisation, Dokumentation der Abwasseranalytik und Gewässeruntersuchungen

Grundlagen der Überwachung:

Einleitungserlaubnis, Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw), Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: nein

Geringfügige Mängel¹: ja

Erhebliche Mängel²: nein

Schwerwiegende Mängel³: nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Die geringfügigen Mängel beziehen sich nur auf den Bereich AwSV. Die BASF wurde aufgefordert, bis zum 11.05.2026 geringfügige Korrekturen an Anlagendokumentationen gemäß § 43 AwSV vorzunehmen sowie den Nachweis der Dichtheit einer Auffangwanne für einige Säuren zu führen.

¹ Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.



- ² Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.
- ³ Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BImSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.